



TIEFBAU / WERKE KILCHBERG
Eing. 20. April 2020
Erl.

Kontakt: Ilaria Ghezzi, Sachbearbeiterin Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

Aufhebung Verkehrsbaulinie Gheistrasse Aufhebung und Neufestsetzung Schlimbergstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Kilchberg**

- Lage - Gheistrasse, Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse
- Schlimbergstrasse
- Massgebende Unterlagen - Beschluss des Gemeinderats Kilchberg vom 29. Oktober 2019
- Verkehrsbaulinienplan Gheistrasse 1:500
- Verkehrsbaulinienplan Schlimbergstrasse 1:500
- Erläuternder Bericht Gheistrasse
- Erläuternder Bericht Schlimbergstrasse
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Kilchberg hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2019 die Verkehrsbaulinie und Niveaulinie RRB Nr. 1559/1949 vollständig ersatzlos aufgehoben und die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5097/1959, RRB Nr. 4235/1980, RRB Nr. 3041/1987 und RRB Nr. 712/1959 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 1559 vom 9. Juni 1949 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Kilchberg am 13. April 1949 festgesetzte Verkehrsbau- und Niveaulinie an der Gheistrasse. Mit dem späteren Ausbau der Nationalstrasse A3 und der dadurch neu erstellten Unterführung an der Gheistrasse wurde das ursprüngliche Verkehrskonzept geändert. Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1559/1949 wurde demzufolge teilweise angepasst. Unverändert blieb sie lediglich im Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse (Gebiet Kilchberg). Hier entspricht die Baulinie nicht dem aktuellen Verlauf der Gheistrasse, sie führt quer durch die Grundstücke Kat.-Nrn. 4229, 4230, 4231, 5001, wodurch sie ihre Funktion nicht mehr erfüllt. Die Verkehrsbau- und Niveaulinie RRB Nr. 1559/1949 soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden.



Mit dem kommunalen Verkehrsplan der Gemeinde Kilchberg aus dem Jahr 2013 wurde die Schlimbergstrasse von einer Sammelstrasse zu einer Quartiersammelstrasse, bzw. Quartierstrasse abklassiert. Die rechtsgültigen Verkehrsbaulinien verlaufen deshalb mit teilweise einem überdimensionierten Abstand und sollen gestützt auf die einschlägigen Verordnungen und Normalien für den Strassenausbau den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Die Niveaulinien werden nicht tangiert.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Die Gemeinde Kilchberg hat in eigener Auslegung der Gemeindeordnung vom 12. Juli 2005 (revidiert am 9. Juni 2013) die Zuständigkeit zur Festsetzung von Verkehrsbaulinien dem Gemeinderat zugeordnet. Die Publikation erfolgte am 8. November 2019. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 22. November 2019 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage

An der Gheistrasse, Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse, soll die Verkehrsbau- und Niveaulinie RRB Nr. 3715/1949 ersatzlos vollständig aufgehoben werden. An der Schlimbergstrasse sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 5097/1959, RRB Nr. 4235/1980, RRB Nr. 3041/1987 und RRB Nr. 712/1959 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung

Die Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinie an der Gheistrasse soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung an der Schlimbergstrasse gewährleistet einen allfälligen zukünftigen Ausbau der Strasse und führt zur besseren Bebaubarkeit der betroffenen Parzellen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

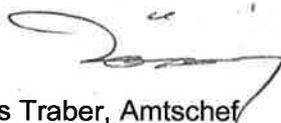
Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 29. Oktober 2019 vom Gemeinderat Kilchberg beschlossene Aufhebung der Verkehrsbaulinie an der Gheistrasse, Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse, sowie die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien an der Schlimbergstrasse werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Die Niveaulinie RRB Nr. 3715/1949 wird vollständig ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Gemeinderat Kilchberg wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kilchberg inkl.
 - 6 Baulinienpläne
 - 6 Erläuternde Berichte
 - 3 Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 2019
 - 3 Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 22. November 2019
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

i.V. 

Markus Traber, Amtschef

Aufhebung, resp. Teilrevision und Neufestsetzung verschiedener Verkehrsbaulinien RRB Nr. 712 / RRB Nr. 3041 / RRB Nr. 4235 / RRB Nr. 5097 entlang der Schlimbergstrasse; Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1559 Gheistrasse - Inkraftsetzung

Bekanntmachung der Inkraftsetzung

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 6004 vom 16. April 2020 die vom Gemeinderat Kilchberg am 29. Oktober 2019 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrs- und Niveaulinien Gheistrasse im Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse sowie die aufgehobene und neu festgesetzte Verkehrsbaulinie Schlimbergstrasse genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 19. Februar 2021 sind keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrs- und Niveaulinien Gheistrasse im Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse sowie die aufgehobene und neu festgesetzte Verkehrsbaulinie Schlimbergstrasse werden am Tag nach dieser Publikation in Kraft gesetzt.

Kilchberg, 19. März 2021

GEMEINDERAT KILCHBERG
Abteilung Tiefbau/Werke

Geht zur Publikation an:

- Thalwiler Anzeiger : in der Ausgabe vom
Freitag, 19. März 2021

Freundliche Grüsse
GEMEINDE KILCHBERG


Claudio Flechter
Leiter Abteilung Tiefbau/Werke

Aufhebung, resp. Teilrevision und Neufestsetzung verschiedener Verkehrsbaulinien RRB Nr. 712 / RRB Nr. 3041 / RRB Nr. 4235 / RRB Nr. 5097 entlang der Schlimbergstrasse; Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 1559 Gheistrasse - Inkraftsetzung

Bekanntmachung der Inkraftsetzung

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 6004 vom 16. April 2020 die vom Gemeinderat Kilchberg am 29. Oktober 2019 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrs- und Niveaulinien Gheistrasse im Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse sowie die aufgehobene und neu festgesetzte Verkehrsbaulinie Schlimbergstrasse genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 19. Februar 2021 sind keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrs- und Niveaulinien Gheistrasse im Abschnitt Autobahn A3 bis Säumerstrasse sowie die aufgehobene und neu festgesetzte Verkehrsbaulinie Schlimbergstrasse werden am Tag nach dieser Publikation in Kraft gesetzt.

Kilchberg, 19. März 2021

GEMEINDERAT KILCHBERG
Abteilung Tiefbau/Werke

Aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 9 (B1/2)

Sitzung vom 9. Juni 1949.

Rüschlikon

N 26

Kilchberg

1559. Bau- und Niveaulinien. Mit Schreiben vom 24. Mai 1949 ersuchte das Bau- und Vermessungsamt Rüschlikon um die Genehmigung der durch die Gemeinderäte Rüschlikon und Kilchberg am 13. bzw. 19. April 1949 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Feldimoosstrasse (III. Kl.) von der projektierten Höhenstrasse (Nidelbad) bis zur Thalstrasse und der Thalstrasse (III. Kl.) von der Einmündung der Feldimoosstrasse bis zur projektierten Höhenstrasse (Ghei). Die Veröffentlichung der gemeinderätlichen Beschlüsse erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 3. Mai 1949. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 17. Mai 1949 wurden keine Einsprachen erhoben.

Zusammen mit dem obersten Teilstück der die Grenze zwischen den Gemeinden Rüschlikon und Kilchberg bildenden Thalstrasse dient die Feldimoosstrasse vor allem der Erschliessung des westlich der projektierten Höhenstrasse liegenden Gemeindegebietes zwischen dem «Nidelbad» und dem «Ghei». Sie umschliesst in einem weit ausholenden Bogen dieses Baugelände, über welches zurzeit das Quartierplanverfahren durchgeführt wird. Die parallel zur korrigierten Strassenachse festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 19 m auf, so dass sich, unter Zugrundelegung der geplanten Fahrbahnbreite von 5 m, Vorgartentiefen von je 7 m ergeben. Die Niveaulinie entspricht der korrigierten Strassennivellette, deren maximale Steigung 8% beträgt.

Die Bau- und Niveaulinienvorlage stimmt mit dem seinerzeit zur Vorprüfung eingereichten Entwurf überein, welchem die Baudirektion mit Verfügung Nr. 263 vom 12. März 1949 grundsätzlich zugestimmt hat. Die damals verlangte Zurücksetzung der Baulinie zur Verbesserung der Verkehrsübersicht bei der Einmündung der Thalstrasse in die projektierte Höhenstrasse ist berücksichtigt worden.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Gemeinderäten Rüschlikon und Kilchberg am 13. bzw. 19. April 1949 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Feldimoosstrasse (III. Kl.) von der projektierten Höhenstrasse (Nidelbad) bis zur Thalstrasse und der Thalstrasse (III. Kl.) von der Einmündung der Feldimoosstrasse bis zur projektierten Höhenstrasse (Ghei) werden genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Rüschlikon und Kilchberg werden eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Rüschlikon und Kilchberg, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1949,

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

J. Repp

